

# Kirchenaustritt und die Folgen

Wer seinen Austritt aus der Kirche erklärt, kündigt damit einseitig die kirchliche Gemeinschaft auf. Die Kirche urteilt nicht über die Gründe und nimmt die Entscheidung sehr ernst. Die Zusage Gottes durch die Taufe bleibt gleichzeitig bestehen.

Es ist nicht möglich, „die sichtbare Versammlung“ und die „geistliche Gemeinschaft“ der Getauften zu unterscheiden, wie zuletzt das Zweite Vatikanische Konzil deutlich gemacht hat. In dem verabschiedeten Text über die Kirche aus dem Jahr 1964 heißt es: „Die sichtbare Versammlung und die geistliche Gemeinschaft, die irdische Kirche und die mit himmlischen Gaben beschenkte Kirche sind nicht als zwei verschiedene Größen zu betrachten, sondern bilden eine einzige komplexe Wirklichkeit, die aus menschlichem und göttlichem Element zusammenwächst“ (Dogmatische Konstitution über die Kirche „Lumen Gentium“, Nr. 8).

Kirche ist demnach immer „zugleich heilig und stets der Reinigung bedürftig, sie geht immerfort den Weg der Buße und Erneuerung“. Auch wenn die Kirche als solche – und nicht nur einzelne Vertreter – mangelhaft und schuldig ist, so gibt es dennoch Gründe, in der Kirche zu bleiben, auch um sie zu kritisieren etwa nach dem Motto „Auftreten statt austreten“.

Die Erklärung eines Kirchenaustritts kann daher nicht ohne konkrete und zugleich fundamentale Folgen bleiben. **Es ist daher unausweichlich, diese Folgen klar und unmissverständlich zu benennen.**

## Sakramente

Wer aus der Kirche ausgetreten ist, darf die Sakramente der Eucharistie, der Firmung, der Buße und der Krankensalbung – außer in Todesgefahr – nicht mehr empfangen.

## Begräbnis

Ausgetretenen kann das kirchliche Begräbnis verweigert werden, wenn sie vor dem Tod kein Zeichen der Umkehr und der Reue gezeigt haben, oder den Wunsch auf ein eigenes Begräbnis geäußert haben.

## Heirat

Um katholisch zu heiraten, benötigen Ausgetretene eine besondere Erlaubnis.

## Wahlrecht und Funktionen

Wer aus der Kirche ausgetreten ist, verliert das aktive und passive Wahlrecht in der katholischen Kirche; kann nicht Mitglied in kirchlichen Gremien und Räten sein. Kirchliche Ämter bekleiden und Funktionen wahrnehmen, Tauf- oder Firmpate werden, darf nur, wer nicht ausgetreten ist.



## Rücktritt vom Austritt?

Ein Austritt ist umkehrbar. Wer wieder in die Kirche eintreten will, und dies für sich gut begründen kann, wendet sich an seine Pfarrei oder an die Katholische Glaubensinformation.

Witzlebenstr. 30a, 14057 Berlin  
Tel.: (030) 32 000-114  
KGI@erzbistumberlin.de  
erzbistumberlin.de/glaube

## Kirchengliedschaft und Kirchensteuer

Wer austritt, hat sich auch gegen die Kirchensteuer entschieden, vielleicht ist das sogar der Grund. Dabei ist das Kirchensteuersystem in Deutschland gerecht. Dadurch, dass die Kirchensteuer an die Einkommensteuer gekoppelt ist, wird jede/r nach seinen/ihren finanziellen Möglichkeiten beteiligt. Wenn Sie eine Einkommensteuererklärung machen, können Sie einen Teil der gezahlten Kirchensteuer zurückholen, da die Kirchensteuer unbeschränkt als Sonderausgabe abzugsfähig ist. Wer keine Einkommensteuer zahlt, zahlt auch keine Kirchensteuer.

Was viele nicht wissen: Das Erzbistum Berlin gewährt von vornherein bereits im Rahmen der steuerlichen Veranlagung durch das Finanzamt, d. h. ohne dass es hierzu eines ausdrücklichen Antrags bedarf, die – deutschlandweit höchste – Kappung der Kirchensteuer auf 3% des zu versteuernden Einkommens, was zu einer erheblichen Progressionsbegrenzung führt.

Auf Antrag gewähren wir ergänzend hierzu einen hälftigen Teilerlass auf außerordentliche Einkünfte, etwa bei einer Abfindung im Fall eines Arbeitsplatzverlustes oder bei einer Veräußerung einer unternehmerischen Beteiligung.

Auch im Fall einer existenzbedrohenden Lage kann auf Antrag seit jeher ein sogar vollständiger Erlass der Kirchensteuer gewährt werden. Sollten Sie dagegen gerade - verschuldet oder auch nicht verschuldet - in (vorübergehenden) Liquiditätsschwierigkeiten sich befinden, gewähren wir auf Antrag ohne große Bürokratie eine Stundung oder Ratenzahlung.

## Haben Sie Fragen zur Kirchensteuer?

Bei Fragen hierzu können Sie sich gerne vertrauensvoll – und unter Wahrung des Steuergeheimnisses – wenden an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin  
Bereich Finanzen  
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin  
Tel.: (030) 326 84-197  
kirchensteuer@erzbistumberlin.de  
erzbistumberlin.de/kirchensteuer

## Kontakt

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin  
Pressestelle und Öffentlichkeitsarbeit  
Niederwallstraße 8-9  
10117 Berlin  
Tel.: (030) 326 84-136  
presse@erzbistumberlin.de



ERZBISTUM  
BERLIN